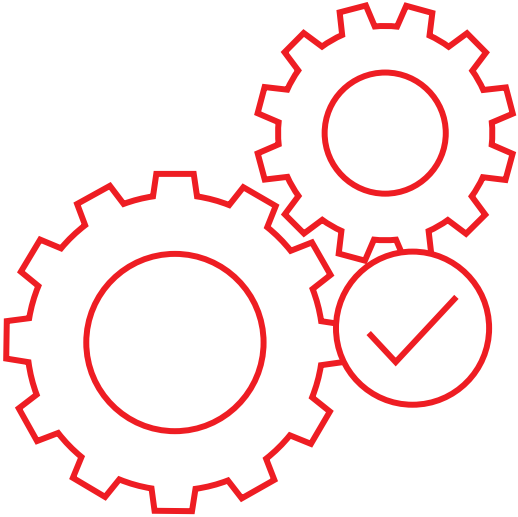


Betriebliche Vorsorge



Vorsorge für Abfertigungen

Damit Sie liquid bleiben

#einesorgeweniger
Ihre Sorgen möchten wir haben.

WIENER 
STÄDTISCHE

VIENNA INSURANCE GROUP



Wählen Sie die sichere Seite.



Mit einer Abfertigungsversicherung bleiben Sie stets liquid.

Haben Sie MitarbeiterInnen, die schon vor 2003 bei Ihnen waren?

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die schon vor 2003 bestanden, müssen Unternehmen selbst für mögliche Abfertigungen ihrer MitarbeiterInnen sorgen. Diese gesetzlichen Ansprüche nach dem „alten System“ gelten beispielsweise bei Pensionierung, Kündigung durch den Arbeitgeber oder bei Veräußerung bzw. Schließung des Betriebs. Auch im Fall des Ablebens von MitarbeiterInnen besteht ein Abfertigungsanspruch. Das neue System der Vorsorgekassen (seit 1. Jänner 2003 in Kraft) ändert an den alten Ansprüchen nichts.

Bis zu einem Jahresgehalt ...

Die Abfertigungsansprüche steigen mit zunehmenden Arbeitsjahren und Gehältern. Ein komplettes Jahresgehalt erhält, wer 25 Jahre in einem Betrieb gearbeitet hat. Nach z. B. 22 Arbeitsjahren sind es bereits neun Monatsgehälter ...

Sie bleiben liquid

Gerade dann, wenn die Abfertigungen mehrerer Beschäftigter gleichzeitig fällig werden, wie etwa bei einer Betriebsschließung oder Firmenübergabe, kann es zu hohen Zahlungsverpflichtungen kommen – ein finanzieller Engpass droht.

Die Wiener Städtische hat zwei Möglichkeiten, für Abfertigungen vorzusorgen:

- 1. die Abfertigungsrückdeckung**, bei der Sie Kapital für Ihre zukünftigen Verpflichtungen ansparen und absichern, und
- 2. die Auslagerung der Abfertigung**, die Ihnen zusätzliche Steuervorteile bringt. Die Details besprechen wir gern mit Ihnen.



1. Die Rückdeckung

Sie als UnternehmerIn sparen rechtzeitig die Summen für Ihre Abfertigungsverpflichtungen an. Die Kosten werden dadurch gleichmäßig verteilt, und Sie sichern sich optimal ab. Das Geld bleibt weiterhin Ihr Betriebskapital.

Mit der Rückdeckung haben Sie eine maßgeschneiderte Liquiditätsvorsorge.

Beide Varianten bringen Vorteile:

- Sie sichern die Liquidität Ihrer Firma im Abfertigungsfall.
- Sie wählen, für welche MitarbeiterInnen vorgesorgt wird.
- Sie haben eine kalkulierbare Prämie und verteilen damit die Aufwendungen für Ihre Verpflichtungen.
- Bei Selbstkündigung von Beschäftigten bleibt das Kapital dem Unternehmen erhalten.
- Die Vorsorge für Abfertigungsverpflichtungen wirkt sich positiv auf den Unternehmenswert aus – das ist unter anderem im Fall von Verkauf oder Übergabe des Betriebs wichtig.

2. Die Auslagerung

Die Auslagerung bietet zusätzlich zur Liquiditätsvorsorge weitere Vorteile, unter anderem Steuervorteile. Voraussetzung dafür ist eine Einmalprämie in Höhe der Steuerrückstellung, kombiniert mit weiteren laufenden Prämien.

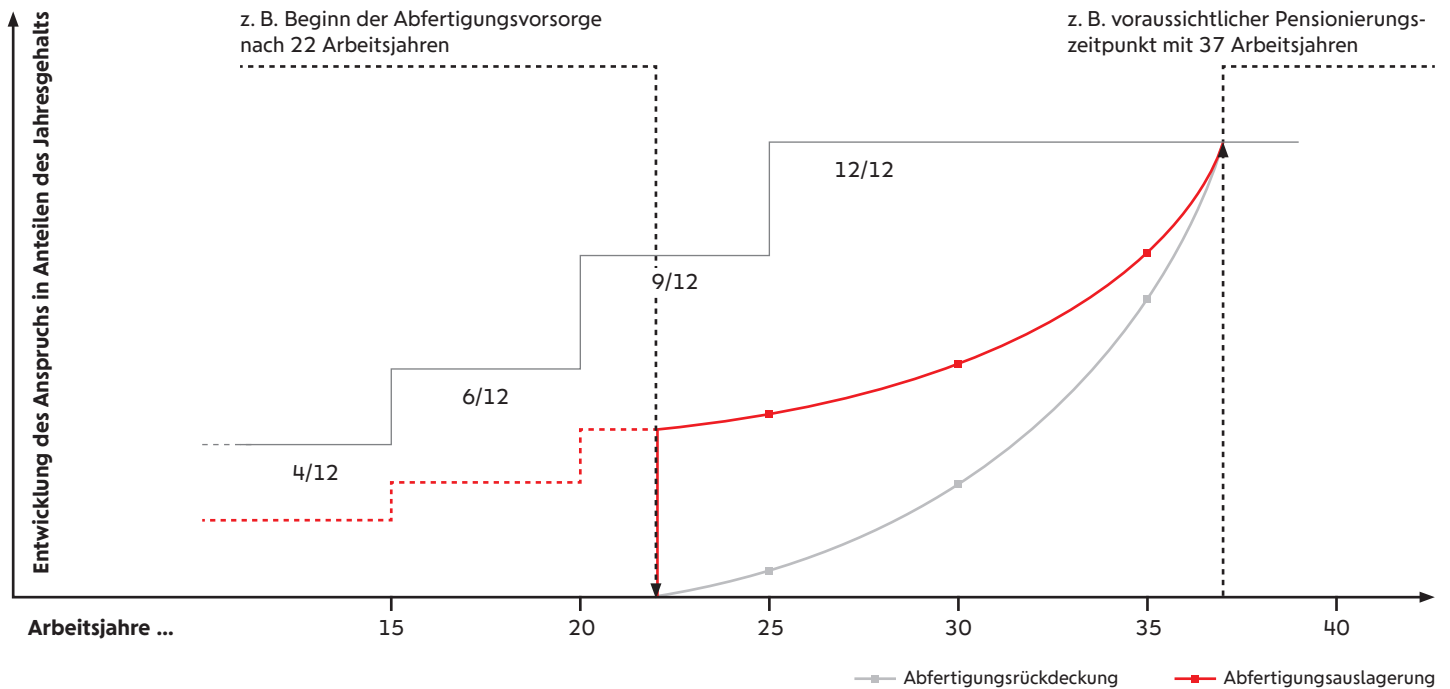
Das Plus dieser Variante: Die Erträge sind steuerfrei, und Sie sparen die Versicherungssteuer.

Das zusätzliche Plus bei der Auslagerung:

- steuerfreie Erträge
- Steuerersparnis: Versicherungswert wird in der Bilanz nicht aktiviert
- Ersparnis von 4 % Versicherungssteuer
- verbesserte Eigenkapitalquote – verbessertes Bilanzbild

Abfertigungsrückdeckung – Auslagerung der Abfertigung

- Darstellung des Abfertigungsanspruchs von MitarbeiterInnen im Lauf der Arbeitsjahre
- Entwicklung des Anspruchs bis zu 12/12 nach 25 Arbeitsjahren = ein ganzes Jahresgehalt
- Abfertigungsvorsorge zum voraussichtlichen Pensionierungszeitpunkt nach 37 Arbeitsjahren



Wie Sie sehen, wachsen die Ansprüche mit den Arbeitsjahren der ArbeitnehmerInnen. Rückdeckung und Auslagerung der Abfertigungsverpflichtungen beugen finanziellen Engpässen vor.



Sie fragen, wir antworten.

Wie sieht die Gesetzeslage aus?

Bis Ende 2006 mussten die Abfertigungsverpflichtungen mit Wertpapieren besichert werden. Seit 1. Jänner 2007 ist es den Unternehmen überlassen, wie sie die nötigen Mittel für eine gesetzliche Abfertigung bereitstellen. Die Ansprüche aus der „Abfertigung Alt“ gelten für MitarbeiterInnen, deren Arbeitsverhältnis vor 2003 begonnen hat.

Was passiert bei einer Übergabe?

Wer zum Beispiel seinen Familienbetrieb an die Kinder übergeben will und langjährige MitarbeiterInnen hat, sollte auf jeden Fall diese „Altlasten“ der Abfertigungen vorher regeln. Das gilt auch für den Verkauf eines Unternehmens: Eine Rückdeckung/Auslagerung der Abfertigungsansprüche erhöht die Verkaufschancen und den Unternehmenswert.

Und wenn der/die ArbeitnehmerIn kündigt?

Wenn Beschäftigte ohne Abfertigungsansprüche aus der Firma ausscheiden, bleibt das Kapital in jedem Fall dem Betrieb erhalten.

Wie hoch sind Ihre zukünftigen Verpflichtungen?

Wir rechnen Ihnen das gern durch.

Haben Sie's gewusst?

Wenn das Unternehmen verkauft oder übergeben wird, haftet die Veräußerin/der Veräußerer noch fünf Jahre lang für Abfertigungsansprüche, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind. EinzelunternehmerInnen und GesellschafterInnen von Personengesellschaften haften sogar mit ihrem Privatvermögen. Deshalb ist es so wichtig, sich abzusichern.

Die Produkte der betrieblichen Vorsorge im Überblick

- Zukunftssicherung
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Pensionszusage
- **Abfertigungsrückdeckung**
- **Auslagerung der Abfertigung**
- betriebliche Krankenversicherung
- betriebliche Unfallversicherung

Wir sind für Sie da.

Für weitere Informationen wenden Sie sich einfach an Ihre/n BeraterIn der Wiener Städtischen, oder nutzen Sie diese Kontaktmöglichkeiten:

Serviceline 050 350 350

kundenservice@wienersaetdtische.at

wienersaetdtische.at mit ServiceBot | Videoberatung | Live Chat



Hinweis: Zweck dieses Folders ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Er ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Der Folder wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.